

WERRA-MEIßNER-KREIS



Geschäftsordnung

für den Kreistag des Werra-Meißner-Kreises vom 07.06.2013
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2020

I. Kreistagsabgeordnete

- § 1 Unabhängigkeit (§ 28 HKO)
- § 2 Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 32 HKO, § 60 HGO)
- § 4 Anzeigepflicht (§ 18 HKO, § 26a HGO)
- § 5 Treuepflicht (§ 28 HKO, § 26 HGO)
- § 6 Verschwiegenheitspflicht (§ 28 HKO, §§ 24, 24a HGO)

II. Fraktionen, Präsidium, Interfraktionelle Runde

- § 7 Fraktionen (§ 26a HKO)
- § 8 Präsidium
- § 9 Interfraktionelle Runde

III. Einberufung zu Sitzungen, Vorsitz im Kreistag

- § 10 Eröffnungssitzung (§ 31 HKO)
- § 11 Einberufen der Sitzungen (§ 32 HKO, §§ 56, 58 HGO)
- § 12 Formen und Fristen der Einberufung (§ 32 HKO, § 58 HGO)
- § 13 Vorsitz und Stellvertretung (§ 32 HKO, § 58 HGO)

IV. Verlauf der Sitzungen, Anträge, Anfragen

- § 14 Öffentlichkeit (§ 32 HKO, § 52 HGO)

- § 15 **Beschlussfähigkeit** (§ 32 HKO, § 53 HGO)
- § 16 **Teilnahme des Kreisausschusses** (§ 32 HKO, § 59 HGO)
- § 17 **Überwachung der Verwaltung des Kreises** (§ 29 Abs. 2 HKO)
- § 18 **Sitzordnung**
- § 19 **Widerstreit der Interessen** (§ 18 HKO, § 25 HGO)
- § 20 **Anträge**
- § 21 **Berichtsanhträge**
- § 22 **Änderungsanhträge**
- § 23 **Ändern und Erweitern der Tagesordnung, Zurücknahme von Anträgen und Absetzung von der Tagesordnung sowie Vertagung** (§ 32 HKO, § 58 HGO)
- § 24 **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**
- § 25 **Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 26 **Anfragen** (§ 29 Abs. 2 HKO)
- § 27 **Beratung**
- § 28 **Redezeit**
- § 29 **Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste**
- § 30 **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**
- § 31 **Abstimmung** (§ 32 HKO, § 54 HGO)
- § 32 **Wahlen** (§ 32 HKO, § 55 HGO)

V. Ordnung in den Sitzungen

- § 33 **Ordnungsgewalt und Hausrecht, Sitzungsordnung, Film- und Tonträgeraufzeichnungen** (§ 32 HKO, § 58 HGO)
- § 34 **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreistagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Kreisausschusses** (§ 32 HKO, § 60 HGO)

VI. Niederschrift

- § 35 **Niederschrift** (§ 32 HKO, § 61 HGO)

VII. Ausschüsse

- § 36 **Aufgaben der Ausschüsse, Federführung** (§§ 29, 33 HKO)

§ 37 Bildung der Ausschüsse, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung (§ 33 HKO, § 62 Abs. 2 HGO)

§ 38 Einladung, Öffentlichkeit (§ 33 HKO, § 62 Abs. 5 HGO)

§ 39 Vorsitz und Stellvertretung der Ausschüsse (§ 33 HKO, § 62 HGO)

§ 40 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen, Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen (§ 33 HKO, § 62 HGO)

§ 41 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften (§ 33 HKO, § 62 Abs. 5 HGO)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

§ 43 Bekanntgabe, Inkrafttreten

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu vereinfachen, wurde auf eine männliche/weibliche/diverse Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für andere Gruppen.

I. Kreistagsabgeordnete

§ 1 Unabhängigkeit (§ 28 HKO)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2 Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten

Das Verhalten der Kreistagsabgeordneten soll der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen entsprechen. Als gewählte Vertreter der Kreisbevölkerung sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für das Wohlergehen des Kreises bewusst sein. Hierzu gehört auch ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 32 HKO, § 60 HGO)

1. Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben möglichst frühzeitig, spätestens vor Beginn der Kreistagssitzung, dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Fehlt ein Kreistagsabgeordneter

mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.

3. Kreistagsabgeordnete, die einem Ausschuss angehören sind verpflichtet, bei Verhinderung dieses anzuzeigen und die Sitzungsunterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind, unverzüglich an jene Kreistagsmitglieder weiterzuleiten, die sie mit ihrer Vertretung beauftragt haben. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Ein Kreistagsabgeordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsdienst vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

§ 4 **Anzeigepflicht** (§ 18 HKO, § 26a HGO)

1. Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband jeweils zum 01.09. eines Kalenderjahres dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen.

Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.

2. Kreistagsabgeordnete haben die Übernahme von Aufträgen des Kreises und entgeltlicher Tätigkeiten für den Kreis dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 50 Abs. 2 HKO bleibt unberührt.

§ 5 **Treuepflicht** (§ 28 HKO, § 26 HGO)

1. Kreistagsabgeordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 6 **Verschwiegenheitspflicht** (§ 28 HKO, §§ 24, 24a HGO)

1. Die Kreistagsabgeordneten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsabgeordnete tätig sind.
2. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann eine Geldbuße bis zur Höhe von 1.000,-- € verhängt werden (vgl. § 28 Abs. 2 HKO i. V. m. § 24a Abs. 1 und 2 HGO).

II. Fraktionen, Präsidium, Interfraktionelle Runde

§ 7 **Fraktionen** (§ 26a HKO)

1. Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten bestehen. Ein Kreistagsabgeordneter kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
2. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Kreisausschuss schriftlich mitzuteilen.
3. Das gleiche gilt im Fall der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter.
4. Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.
5. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Landrat und/oder der Erste Kreisbeigeordnete sollen an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Des Weiteren können durch den Kreistagsvorsitzenden oder den Landrat bei Bedarf Beschäftigte der Verwaltung zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Vorsitzender des Präsidiums ist der Kreistagsvorsitzende. Die Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, soweit das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist. Bei Fraktionsvorsitzenden sollte das stellvertretende Mitglied die Position des ordentlichen Stellvertreters inne haben.

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

2. Das Präsidium unterstützt den Vorsitzenden des Kreistages bei der Führung der Geschäfte. Es soll der Verständigung zwischen den Fraktionen und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dienen. Insbesondere soll es darauf hinwirken, dass Meinungsverschiedenheiten über das Verfahren im Kreistag geklärt werden. Wird das Ansehen des Kreistages verletzt oder wesentlich beeinträchtigt, obliegt es ihm, vermittelnd zur Erhaltung der Würde einzugreifen. Das Präsidium gibt Empfehlungen über die in dieser Geschäftsordnung vereinbarten Redezeiten ab und kann bei entsprechender Begründung auch Abweichungen empfehlen.
3. Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es gibt Empfehlungen ab; es fasst keine Beschlüsse.
4. Der Vorsitzende des Kreistages beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Landrat verlangt. Die Ladungsfrist soll i. d. R. drei Tage betragen. Beruft er das Präsidium während einer Sitzung des Kreistages ein, so kann dies mündlich erfolgen; die Sitzung ist damit unterbrochen.
5. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer des Hauptausschusses oder dessen Stellvertreter.

6. Will eine Fraktion von Absprachen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 9 Interfraktionelle Runde

1. Die interfraktionelle Runde besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie dem Landrat und/oder dem Ersten Kreisbeigeordneten. Des Weiteren können durch den Landrat bei Bedarf Beschäftigte der Verwaltung zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Vorsitzender der interfraktionellen Runde ist der Landrat. Die Mitglieder können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, soweit das ordentliche Mitglied nicht anwesend ist. Bei Fraktionsvorsitzenden sollte das stellvertretende Mitglied die Position des ordentlichen Stellvertreters inne haben.

Die Sitzungen der interfraktionellen Runde sind nicht öffentlich.

2. Die interfraktionelle Runde soll grundsätzlich dem Informationsaustausch zwischen dem Kreisausschuss und den Fraktionen über anstehende Themen und Projekte dienen.
3. Der Landrat beruft die interfraktionelle Runde nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Ladungsfrist soll i. d. R. drei Tage betragen.
4. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer des Hauptausschusses oder dessen Stellvertreter.

III. Einberufung zu Sitzungen, Vorsitz im Kreistag

§ 10 Eröffnungssitzung (§ 31 HKO)

1. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl obliegt dem Landrat.
2. Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl einen Kreistagsvorsitzenden und vier Stellvertreter.
3. Bis zur Wahl des Kreistagsvorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages den Vorsitz.
4. Nach der Wahl des Kreistagsvorsitzenden und seiner Stellvertreter werden der Schriftführer und dessen Stellvertreter gewählt sowie über etwaige Einsprüche gegen die Wahl und über die Gültigkeit der Wahl Beschluss gefasst.

§ 11 Einberufen der Sitzungen (§ 32 HKO, §§ 56, 58 HGO)

1. Der Kreistag wird durch den Kreistagsvorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung des Kreistages muss erfolgen
 - a) binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit (Eröffnungssitzung),

- b) so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr,
- c) unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Kreistagsabgeordneten, des Kreis Ausschusses oder des Landrats, wenn der Antrag unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände gestellt wird und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages und des Landkreises gehören; die Kreistagsabgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 12

Formen und Fristen der Einberufung

(§ 32 HKO, § 58 HGO)

1. Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung), der Zeit und des Sitzungsortes. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
2. Der Kreistagsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Kreis Ausschuss fest.
3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
5. Der Einladung sind Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durch den Kreis Ausschuss (§ 41 Satz 3 Nr. 2 HKO) sowie die vorliegenden Anträge beizufügen.

§ 13

Vorsitz und Stellvertretung

(§ 32 HKO, § 58 HGO)

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. Er führt die Sitzung sachlich und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche der Kreistag zuvor beschlossen hat.
2. Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss des Kreistages zu erwirken. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 30, 31 aus.

IV. Verlauf der Sitzungen, Anträge, Anfragen

§ 14

Öffentlichkeit

(§ 32 HKO, § 52 HGO)

1. Der Kreistag berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und

entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zulässig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 15
Beschlussfähigkeit
(§ 32 HKO, § 53 HGO)

1. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Kreistagsabgeordneten.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig.

§ 16
Teilnahme des Kreisausschusses
(§ 32 HKO, § 59 HGO)

1. Der Kreisausschuss hat an den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse teilzunehmen.
2. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
3. Die Auskünfte gibt der Landrat bzw. der Erste Kreisbeigeordnete für sein Dezernat, soweit nicht der Kreisausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. § 45 Abs. 1 HKO findet entsprechend Anwendung. Der Landrat bzw. der Erste Kreisbeigeordnete kann eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Dabei ist zunächst die Auffassung des Kreisausschusses darzulegen; danach kann die eigene Auffassung vertreten werden.

§ 17
Überwachung der Verwaltung des Kreises
(§ 29 Abs. 2 HKO)

Neben der vom Kreistag im Einzelfall beschlossenen Einsicht in die Akten, der Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages (§ 14 Abs. 2) und durch schriftliche Anfragen (§ 24), erfolgt die Überwachung der Verwaltung des Kreises durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 18
Sitzordnung

1. Die Sitzordnung bestimmt der Kreistagsvorsitzende. Die Kreistagsabgeordneten nehmen ihre Plätze nach Fraktionen getrennt an den für sie bereitgestellten Abgeordnetentischen ein. Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist der Vorsitzende den Sitzplatz an. Am Vorstandstisch sitzt der Kreistagsvorsitzende und neben ihm der Schriftführer.
2. Der Kreisausschuss besetzt die für ihn bereitgestellten Plätze.

§ 19 **Widerstreit der Interessen** (§ 18 HKO, § 25 HGO)

1. Muss ein Kreistagsabgeordneter oder ein Kreisausschussmitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
2. Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt (§ 18 HKO, § 25 HGO). Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 **Anträge**

1. Anträge zur Beschlussfassung durch den Kreistag können von jedem Kreistagsabgeordneten, jeder Fraktion, dem Landrat und vom Kreisausschuss gestellt werden.
2. Anträge sollen eine Überschrift haben und müssen begründet sein sowie eine klare und allgemein verständliche Fassung haben. Sie beginnen mit der Einleitung "Der Kreistag wolle beschließen" und müssen den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses angeben. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Der Antragsteller kann erklären, ob der Antrag vor der Sitzung des Kreistags im zuständigen Ausschuss behandelt werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreistagsvorsitzenden.
3. Anträge sind schriftlich mit aktuellem Antragsdatum und von den Antragstellern unterzeichnet beim Kreistagsvorsitzenden einzureichen. Eine Einreichung durch Telefax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
4. Anträge, die vor der Einberufung des Kreistages vorliegen, werden als eigenständige Punkte in die Tagesordnung aufgenommen. Sie müssen 23 Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem zustimmt. Sollte keine Dringlichkeit bestehen, nimmt der Kreistagsvorsitzende verspätete Anträge auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
5. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist. Dies gilt nicht für Resolutionsanträge, deren Anliegen zwar außerhalb der Zuständigkeit des Kreistages liegen, die aber den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft in besonderer Weise unmittelbar betreffen.
6. Während der Sitzung können Anträge nach Abs. 1 zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht abgeschlossen ist. Der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Bei Beratungsgegenständen mit überwiegend informativem Charakter (Berichtsanträge, Be-

richte des Kreisausschusses, Anfragen, Anregungen) sind Anträge bzw. Beschlussfassungen nur unter der Voraussetzung des Abs. 4 Satz 3 (Zweidrittelmehrheit) zulässig.

7. Als Hauptantrag ist ein Antrag zu bezeichnen, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
8. Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
9. Konkurrierende Hauptanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag von jedem Kreistagsabgeordneten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 21 Berichtsanträge

1. Jeder Kreistagsabgeordnete und jede Fraktion können Berichtsanträge im Kreistag einbringen. Berichtsanträge beinhalten das Verlangen nach einem Bericht des Kreisausschusses in einem Fachausschuss oder im Kreistag zu einem Gegenstand.
2. Soweit der Bericht vor einem Ausschuss gegeben wird, gilt mit der Berichterstattung im Fachausschuss der Berichtsantrag als erledigt. Der Ausschuss hat die Erledigung des Antrages zu beschließen. In wichtigen Angelegenheiten kann der Ausschuss den Kreistag durch Berichte informieren.

§ 22 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben und den Inhalt des Hauptantrages nur geringfügig ändern.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge.
3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 23 Ändern und Erweitern der Tagesordnung, Zurücknahme von Anträgen und Absetzung von der Tagesordnung sowie Vertagung (§ 32 HKO, § 58 HGO)

1. Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.Alle Änderungen der Tagesordnung sind – mit Ausnahme des unter Ziffer 2 dargestellten Falls – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Das gilt auch für das Absetzen eines Tagesordnungspunktes.

2. Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.
3. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Kreistagsabgeordneten, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.
4. Anträge auf Absetzung oder Vertagung einer Sache können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Antragsteller vorher zur Sache gesprochen hat.

§ 24

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

Anträge, die der Kreistag abgelehnt hat, können von demselben Antragssteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut eingebracht werden, sofern sich nicht die Umstände, die zur Ablehnung führten, zwischenzeitlich geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.

§ 25

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und heben dazu beide Arme. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar nach dessen Schluss kann der Kreistagsabgeordnete seinen Antrag vortragen und begründen.
2. Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt ist, hat der Vorsitzende unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Zur Sache darf hierbei jedoch nicht geredet werden. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung soll je Fraktion nur einmal gesprochen werden. Auf Verlangen ist auch dem Kreisausschuss das Wort zu erteilen.
3. Der Vorsitzende lässt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren zur Beschlussfassung, die Überweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die namentliche Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung sowie die Beendigung der Beratung des Tagesordnungspunktes.

§ 26

Anfragen

(§ 29 Abs. 2 HKO)

1. Kreistagsabgeordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung Anfragen i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen. Anfragen sind mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Erläuterungen bei dem Kreistagsvorsitzenden einzureichen und werden von diesem umgehend an den Kreisausschuss zur Beantwortung weitergeleitet. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Ihr Gegenstand darf sich nur auf Angelegenheiten des Landkreises als kommunale Gebietskörperschaft beziehen. Unzulässig sind Anfragen, mit denen Auskünfte über staatliche oder

gemeindliche Angelegenheiten verlangt werden, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit Kreisaufgaben stehen. Anfragen werden ohne Erörterung mündlich oder schriftlich beantwortet, jedoch kann der Anfragende bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

2. Sind Anfragen aufgrund umfangreicher oder zeitaufwendiger Erhebungen bzw. Ermittlungen oder einer Beteiligung weiterer Behörden bzw. sonstiger Dritter, die zu Angaben oder Stellungnahmen aufgefordert werden müssen, innerhalb der Frist nicht zu beantworten, so erfolgt die Beantwortung spätestens in der nächsten Kreistagssitzung.

§ 27 Beratung

1. Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf, wobei gleichartige Gegenstände zur gemeinsamen Beratung verbunden werden können.
2. Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Gegebenenfalls folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Dem Kreisausschuss ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Kreistagsabgeordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
4. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
5. Jedem Redner können kurze Zwischenfragen gestellt werden. Der Vorsitzende fragt den Redner, ob er die Zwischenfrage gestattet. Der Redner kann die Frage zulassen oder ablehnen.
6. Jeder Kreistagsabgeordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.
7. Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Kreistagsabgeordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht hiergegen ein Kreistagsabgeordneter, hat der Kreistag zu entscheiden.
8. Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
9. Nach Schluss der Besprechung oder Abstimmung sind nur noch persönliche, nicht aber Bemerkungen zur Sache statthaft.

§ 28 Redezeit

1. Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt 5 oder 10 Minuten. Bei Beratungen zum Haushalt beträgt die Redezeit 20 Minuten. Die Redezeit wird vom Präsidium festgelegt (§ 8 Ziffer 2 Satz 5). In begründeten Fällen kann das Präsidium auch eine hiervon abweichende Redezeit empfehlen.
2. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsanträgen sowie persönlichen Erwiderungen und persönlichen Erklärungen (§ 30 der Geschäftsordnung) beträgt 3 Minuten.
3. Ist die Redezeit abgelaufen, so hat der Kreistagsvorsitzende den Redner darauf hinzuweisen. Beendet der Redner nach einmaliger Aufforderung seine Ausführungen nicht, so ist ihm das Wort zu entziehen. Er darf das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr erhalten.
4. Ist die den Rednern aus einer Fraktion zusammen zustehende Redezeit ausgeschöpft, bleiben Wortmeldungen weiterer Redner dieser Fraktion unberücksichtigt.
5. Greift der Kreisausschuss in die Debatte ein, nachdem die Redezeit einer Fraktion ausgeschöpft ist, soll der Kreistagsvorsitzende den Fraktionen bzw. einzelnen Abgeordneten zusätzliche Redezeiten zubilligen.

§ 29

Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste

1. Der Kreistagsvorsitzende stellt den Schluss der Debatte fest, wenn die Redezeiten und/oder die Rednerliste erschöpft sind oder der Kreistag dies beschlossen hat.
2. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte können jederzeit von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache zum Beratungsgegenstand beteiligt haben, es sei denn, dass diese bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatten.
3. Vor der Abstimmung, ist auf Verlangen noch einem Redner das Wort gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zu gewähren; er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.
4. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, wird ohne weitere Aussprache zur Sache über den Antrag abgestimmt, nachdem die Rednerliste von dem Vorsitzenden verlesen worden ist.
5. Bei erfolgter Zustimmung eines Antrages auf Schluss der Rednerliste dürfen die auf der Liste verzeichneten Redewilligen vor der Abstimmung noch sprechen. Weitere Wortmeldungen werden nicht entgegengenommen.

§ 30

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

1. Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – das Wort erhalten, um hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Kreistagsabgeordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Ausführungen richtigstellen.

2. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

§ 31

Abstimmung

(§ 32 HKO, § 54 HGO)

1. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung vorgeschrieben oder zugelassen ist.
3. Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Der Kreistagsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fasst. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
4. Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der weitestgehende Antrag ist derjenige, der die größten finanziellen Folgen oder sonstigen Umsetzungsakte nach sich zieht. Ist dies nicht feststellbar, lässt der Vorsitzende als erstes über Änderungsanträge zu dem zuerst eingegangenen Hauptantrag abstimmen, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs. Darauf folgt die Abstimmung über den ersten Hauptantrag, sofern er mit Annahme eines Änderungsantrages abgewandelt wurde, in der geänderten Fassung. Sollte damit der weitere Hauptantrag nicht erledigt sein, lässt der Vorsitzende dann über die Änderungsanträge zu dem an zweiter Stelle eingegangenen Hauptantrag abstimmen, ebenfalls in der Reihenfolge des Eingangs. Dann folgt die Abstimmung über den zweiten Hauptantrag, gegebenenfalls in geänderter Fassung. Sollten noch weitere Hauptanträge vorliegen, ist entsprechend zu verfahren.
5. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Kreistagsabgeordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Kreistagsabgeordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Kreistagsabgeordneten, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 32

Wahlen

(§ 32 HKO, § 55 HGO)

1. Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
2. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Kreistags. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

3. Verlauf und Ergebnis einer geheimen Wahl werden in einer besonderen Niederschrift vermerkt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 33

Ordnungsgewalt und Hausrecht, Sitzungsordnung, Film- und Tonträgeraufzeichnungen (§ 32 HKO, § 58 HGO)

1. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Kreistagsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
2. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, bzw. Zuhörer, die Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, oder sonst die Ordnung verletzen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

3. Während der Sitzungen ist das Einnehmen von nichtalkoholischen Getränken im Sitzungsraum erlaubt.
4. Tonträgeraufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonträgeraufnahmen der Medien sind vor der Sitzung anzukündigen. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass dadurch die Verhandlungen des Kreistages nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts des Kreises unter www.werra-meissner-kreis.de ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies beschließt. Die Film- und Tonaufnahmen sind auf das Rednerpult beschränkt. Widerspricht ein Redner der Übertragung ist dies für die Dauer des Beitrags bindend.
6. Das Aufhängen bzw. Vorzeigen von Plakaten und Transparenten ist unzulässig. Das Verteilen von Briefen, Druckerzeugnissen und ähnlicher Gegenstände bedarf jeweils der ausdrücklichen Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden.
7. Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 34

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreistagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Kreisausschusses (§ 32 HKO, § 60 HGO)

1. Der Vorsitzende ruft Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache, und Redner, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung. Er kann nach wiederholten Sachruf bzw. Ordnungsruf das

Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat. Ein Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder sprechen.

2. Der Vorsitzende entzieht dem Kreistagsabgeordneten oder dem Mitglied des Kreisausschusses das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
3. Der Vorsitzende ruft den Kreistagsabgeordneten oder das Mitglied des Kreisausschusses bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
4. Der Vorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten bei Verstößen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung warnen oder ihm eine Rüge erteilen. Bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
5. Der Kreistag kann auf Antrag des Kreistagsvorsitzenden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, festsetzen. Der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird. Wird ein Sitzungsausschluss auf Zeit verhängt, so erstreckt sich der Ausschluss auch auf Sitzungen der Ausschüsse, die in dieser Zeit stattfinden.

VI. Niederschrift

§ 35

Niederschrift

(§ 32 HKO, § 61 HGO)

1. Die Sitzungen des Kreistages werden auf Tonträgern aufgenommen; Kreistagsabgeordnete ist dies nicht gestattet. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist (Nr. 4) und der Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nr. 5) dürfen die Tonträgeraufnahmen nur Mitgliedern der Kreisorgane zugänglich gemacht werden.
2. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
3. Die Niederschrift ist von dem Kreistagsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung für die Dauer einer Woche bei der Kreisverwaltung offen auszulegen. Gleichzeitig sind den einzelnen Kreistagsabgeordneten Abschriften der Niederschrift zu übersenden. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem Kreistagsabgeordneten zuvor vereinbart wurde.
5. Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem

Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Telefax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

VII. Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(§§ 29, 33 HKO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse des Kreistages gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag mündlich über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
2. Die Ausschüsse behandeln die Gegenstände, die ihnen vom Kreistag zugewiesen werden. Unbeschadet dieser Vorschrift hat der Hauptausschuss die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten und den Kreistagsvorsitzenden bei seiner Arbeit zu beraten. Zur Vorbereitung einer Entscheidung des Kreistages und in Eilfällen kann der Kreistagsvorsitzende Gegenstände an den zuständigen Ausschuss zur Beratung zuweisen, wenn der Antragsteller dies bestimmt hat.
3. Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.
4. Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Übertragung kann der Kreistag jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 37

Bildung der Ausschüsse, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

(§ 33 HKO, § 62 Abs. 2 HGO)

1. Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 33 HKO. Hat der Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistags innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
2. Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Kreistagsvorsitzende ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden. Dieser leitet anschließend die Wahl seines Stellvertreters.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen (§ 3 Ziffer 3).

Der Stellvertreter kann nur im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Sitzung teilnehmen.

4. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Ziffer. 1 Satz 2 und 3.
5. Der Kreistag kann Ausschüsse unter Berücksichtigung der Regelungen in der Hauptsatzung jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit (§ 33 HKO, § 62 Abs. 5 HGO)

1. Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuss fest.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.

§ 39

Vorsitz und Stellvertretung der Ausschüsse (§ 33 HKO, § 62 HGO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausschusses. Er führt die Sitzung sachlich und unparteiisch. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert, so leitet der Kreistagsvorsitzende die Sitzung. Ist auch dieser verhindert, so sind die Stellvertreter in der Reihenfolge zu berufen, welche der Kreistag zuvor beschlossen hat. Sollten auch diese verhindert sein, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

§ 40

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen, Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen (§ 33 HKO, § 62 HGO)

1. Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
2. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
3. Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 14 gilt entsprechend. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Sonstige Kreistagsabgeordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.
4. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Die Aussprache und die Abstimmung soll anschließend nur unter den Kreistagsabgeordneten erfolgen.

§ 41
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften
(§ 33 HKO, § 62 Abs. 5 HGO)

1. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
2. Dies gilt insbesondere für die Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Wahlen, die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden, die Teilnahme des Kreisausschusses, die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und die Niederschrift über die Ausschusssitzungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 42
Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Kreistagsvorsitzende; in Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll er vorher das Präsidium hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43
Bekanntgabe, Inkrafttreten

1. Der Vorsitzende des Kreistags fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses eine aktuelle Fassung zu.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
3. Zugleich tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Eschwege, den 17. Februar 2020


.....
Dieter Franz
Kreistagsvorsitzender